

c) Kompetenz als dienstrechtliche Sonderinstanz

Das österreichische Landrecht, das in seiner ältesten Fassung eine Redaktion um 1237 erkennen läßt²⁹⁾, sieht in einer merkwürdigen Bestimmung die Kompetenz des königlichen Gerichts als letzte Instanz für Klagen des Herzogs gegen seine Ministerialen vor. Als Begründung wird angeführt, daß die Ministerialen dem Herzog als Lehen vom Reich verliehen seien und daß deshalb das endgültige Urteil, das einem Ministerialen Recht und Ehre abspricht, vor Kaiser und Reich gefunden werden müsse³⁰⁾.

Im Gegensatz zu älteren Autoren³¹⁾ bezweifelte K. H. Ganahl, daß die Bestimmung für Österreich jemals über die Bedeutung einer politischen Forderung hinausgelangt sei. Mit Rücksicht auf das Schweigen der Überlieferung und unter Verweis auf die steirischen Ministerialen glaubte er schließen zu können, daß es sich bei den Ministerialen des Herzogs von Österreich um allodiale Rechte des Herzogs und nicht um Reichslehen handelte³²⁾. Andererseits wies K. H. Ganahl selbst auf ein Schreiben Friedrichs II. an den König von Böhmen hin, in dem die

obtinuimus coram rege per sentenciam ... (1228), und zu dem angesprochenen Lehen M. Spindler, in: Handbuch der Bayer. Geschichte 2 (1969) S. 34, Anm. 4. Hierher gehört wohl auch die Bestätigung eines Urteils der Corveyer Ministerialen vom Jahre 1150, das dem Truchseß Rabano Besitzungen innerhalb des Klosters absprach (MGH DD 9 Konr. III., Nr. 221, S. 392 f.).

²⁹⁾ Das österreichische Landrecht ist in zwei Textfassungen überliefert, die beide auf einem breiten Grundstock gemeinsamer Bestimmungen aufbauen (abgedruckt bei: V. Hasenöhr, Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert [1867] und E. v. Schwind - A. Dopisch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter [1895] S. 55 ff. und 101 ff.). Datierung und Bestandteile der ältesten babenbergischen Redaktion sind seit jeher umstritten gewesen. Erst der Versuch von K. H. Ganahl, Versuch einer Geschichte des österreichischen Landrechts im 13. Jahrhundert (MÖIG Erg.Bd. 13, 1935) S. 230 ff., auf Grund einer sorgfältigen Textanalyse die einzelnen Redaktionen voneinander abzugrenzen und zeitlich einzuordnen, hat in der Forschung im wesentlichen Zustimmung gefunden. Vgl. die Besprechung von K. Lechner, HZ 156 (1937) S. 568 ff. und A. Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MÖIG Erg.Bd. 19, 1963) S. 75.

³⁰⁾ Österr. Landrecht, § 2: ... *Und sol im sein ere und sein recht nyemand benemen, nur das reiche. Wann si von dem reich des lanndes herren lehen sind, davon sol der chaiser und das reich die leczst urteil uber in geben.* ... (zit. nach dem Abdruck der babenbergischen Redaktion bei Ganahl, Landrecht, S. 250 f.).

³¹⁾ Vgl. z. B. Heinrich Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Österreich im 12. und 13. Jahrhundert (SB Wien 102, 1882) S. 240, 263.

³²⁾ Vgl. Ganahl, Landrecht S. 259 ff. Vgl. auch Karl Bosl, Das ius ministerialium. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: Frühformen der Gesellschaft im mittelalt. Europa (1964) S. 321 f.